

# Versicherer haftet bei austauschbaren Tarifen nicht

Der Versicherungsmakler muss für seinen Beratungsfehler allein einstehen

Jürgen Evers

Die Frage, unter welchen Umständen auch der Versicherer für das Beratungsschulden eines Versicherungsmaklers einzustehen hat, ist immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Das OLG Celle<sup>1</sup> hat entschieden, dass einem Versicherer das Handeln des Maklers nicht zuzurechnen ist, wenn die Lebensversicherung lediglich eine Tilgungskomponente des Anlagemodells darstellt und der Versicherungsnehmer zwischen Tarifen mehrerer Versicherer wählen kann. Der Fall betraf die sogenannte Sicherheits-Kompakt-Rente (SKR). Das Anlagemodell war so konzipiert, dass der Anleger neben einer verhältnismäßig geringen Eigenkapitalbeteiligung ein Darlehen aufnimmt, das als Einmalzahlung zu etwa einem Drittel in eine Rentenversicherung und zu etwa zwei Dritteln in eine Lebensversicherung eingezahlt wird. Aus der Rentenversicherung sollte sofort eine monatliche Rente bezogen werden, mit welcher unter Berücksichtigung zusätzlicher Steuervorteile die Darlehenszinsen bedient werden sollten. Mit der Ablaufleistung der Lebensversicherung, deren Wert sich in der Finanzierungsphase steigern sollte, war vorgesehen, das endfällige Darlehen zu tilgen. Dem Anleger sollten die Rente und ein etwaiger Überschuss aus der Lebensversicherung verbleiben. Bei der Auswahl der Tarifbausteine gab es keine zwingenden Vorgaben. Mit der Klage wurde der Versicherer auf Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt einer fehlerhaften Beratung durch den Versicherungsmakler aus Anlass des Abschlusses der kreditfinanzierten Lebensversicherungen in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos.

## Umfang der Aufgabenerfüllung des Maklers entscheidend

Zur Begründung führte der achte Zivilsenat des OLG Celle unter anderem Folgendes aus: Der Versicherungsmakler trete „in erster Linie“ als Vertreter beziehungsweise Sachwalter des Versicherungsnehmers auf, der dessen Interessen wahrzunehmen habe. Ausnahmsweise stehe die selbstständige Stellung des Maklers seiner Einordnung als Erfüllungsgehilfe des Versicherers aber nicht entgegen, wenn der Makler nicht auf reine

Maklerdienste beschränkt sei, sondern er im Pflichtenkreis des Versicherers tätig werde. Unter diesen Umständen sei der Makler zugleich Hilfsperson des Versicherers.

Ob der Makler als Hilfsperson des Versicherers zu betrachten sei, müsse aufgrund einer die Interessen beider Parteien wertenden Betrachtung der Einzelfallumstände beurteilt werden. Dabei komme es nicht darauf an, ob dem Makler für den Vertrag Vertretungsmacht eingeräumt sei oder ob er Formulare des Versicherers benutze. Ebenso wenig genüge es, dass der Versicherer seine Produkte ausschließlich über Makler und ohne eigenen Vertrieb verkaufe. Maßgeblich sei vielmehr der Umfang, den die Aufgabenerfüllung des Maklers für den Versicherer habe, und ob der Makler beispielsweise die gesamte Geschäftsführung aus dem Versicherungsvertrag übernehme, er eigenständig die Verträge beziehungsweise Geschäftsmodelle entwickle und bis zur Unterschriftsreife verhandele. Dafür reiche es noch nicht, dass der Makler das Produkt des Versicherers unter Zugrundelegung und Verwendung von dessen Informationsmaterial anbiete und die Kapitalanlage wegen des Investments in sogenannten „Pools“ zusätzlichen Erläuterungs- oder Aufklärungsbedarf aufweise. Gerade im Aufzeigen und Vergleichen von Möglichkeiten und Modellen bestehe die klassische Tätigkeit des Maklers.

Vermittele der Makler nicht ausschließlich die Lebensversicherungen des Versicherers, sondern ein Anlagemodell nach dem Konzept einer Vertriebsgesellschaft, bei dem es sich um ein komplexes Finanzierungsmodell unter Einbeziehung einer kreditfinanzierten Kapitallebensversicherung und einer Kapitalanlage in Rentenversicherungen mit entsprechender Wechselwirkung handele, so obliege dem Makler die vollständige Beratung, Aufklärung und Anbahnung dieses Geschäftes ebenso wie dessen Berechnung. Der Makler sei dabei nicht im Pflichtenkreis des Versicherers tätig. Im Pflichtenkreis des Versicherers werde ein bloßer Anlagevermittler tätig, der im Rahmen der Vertragsanbahnung mit den Kunden eingehende Gespräche führe, anlässlich derer er nicht nur die Vorstellungen beziehungsweise Wünsche des Kunden ermittele, sondern dem Kunden auch das Angebot zum Abschluss des jeweiligen Versicherungsvertrages nahebrin-

ge und Fragen zum Inhalt des Vertrages anstelle des Versicherers beantworte. Allein der Umstand, dass es sich bei der Lebensversicherung nicht um einen „Standardvertrag“ nach dem Modell eines deutschen Lebensversicherers handele, rechtfertige es nicht, dem Versicherer die Tätigkeit des Maklers als eines Verhandlungsgehilfen zuzurechnen.

## Kriterium der wechselbezüglichen Einbindung des Produkts wichtig

Auch der Umstand, dass dem Versicherer bekannt sei, dass der Versicherungsnehmer die Einmalprämie finanziere, begründe noch keine Zurechnung des Maklerhandelns. Diese Sachlage führe nicht dazu, dass der Versicherer an dem Anlagemodell beteiligt sei. Dies gelte jedenfalls, wenn es an einer wechselbezüglichen Einbindung fehle, wie sie gegeben sei, wenn regelmäßige und vorzeitige Entnahmen aus der Lebensversicherung zur Tilgung von Kreditzinsen vorgesehen seien. Dass der Lebensversicherungsvertrag einmal eingezahlt erst nach 15 Jahren wieder ausbezahlt werde, begründe keine wechselbezügliche Einbindung. Denn der Versicherungsnehmer habe bei der Tilgungsversicherung verschiedene Varianten wählen können und die Lebensversicherung sei als Tilgungskomponente beliebig austauschbar gewesen, ohne dass das System des Anlagemodells der Sicherheits-Kompakt-Rente hinfällig geworden wäre. Seien Produkte beliebig austauschbar, berate der Makler den Versicherungsnehmer in Bezug auf die Tarife der Versicherer nur bei der Auswahlentscheidung zu den mehr oder weniger beliebigen Varianten der Tilgungsversicherung. Er nehme damit eine typische Maklertätigkeit im Interesse des Kunden wahr.

Der Entscheidung ist beizupflichten. Mit dem Kriterium der wechselbezüglichen Einbindung des Produkts grenzt die Entscheidung die Pflichtenkreise klar ab und liefert praktisch verwertbare Kriterien für die Zurechnung.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.*

## Anmerkung

1 UrT. v. 26.1.2012 - 8 U 126/11 - VerTR-LS.